

## Spendenreglement der Mathilde Escher Stiftung

### 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Die Mathilde Escher Stiftung ist im Besitz des ZEWO Gütesiegels. Daher müssen die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden. Zudem sind die Richtlinien zum Umgang mit Spendengeldern des Volksschulamts und des Sozialamtes des Kantons Zürich sowie der Stiftungsaufsicht der Stadt Zürich zu berücksichtigen.

#### 1.1. Zweckbestimmung

Mit den der Mathilde Escher Stiftung gespendeten Geldern verfolgen wir folgende Zielsetzungen:

- Den Klienten und Klientinnen Aktivitäten ermöglichen, die sie aufgrund ihrer beschränkten Mittel ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung nicht realisieren können.
- Unterstützung der Klienten und Klientinnen bei der Beschaffung notwendiger Pflegeutensilien, Hilfsmittel oder anderer wichtiger Anschaffungen, wenn ihnen diese Kosten von den Versicherern oder der Öffentlichen Hand nicht oder nur ungenügend finanziert werden und sie selber dazu nicht in der Lage sind.
- Realisierung grösserer Neu- und Umbauten.

Spenden werden gemäss der gewünschten Zweckbestimmung des Spenders resp. der Spenderin auf dem entsprechenden Fonds verbucht. Spenden ohne Angabe einer Zweckbestimmung werden dem Fonds «Partizipation/Inklusion/Lebensqualität» zugewiesen.

Aus dem Fonds «Partizipation/Inklusion/Lebensqualität» können Zuweisungen an die anderen Spendenfonds getätigt werden. Über diese Zuweisungen entscheidet der Stiftungsrat.

#### 1.2. Finanzkompetenzen

Gemäss den internen Richtlinien der Stiftung.

### 2. Kollektive Verwendungszwecke

#### 2.1. Ferien / Reisen

Reisekosten, Unterkunft, Aktivitäten und zusätzliche Personalkosten bei Unternehmungen, die von Klienten und Klientinnen zusammen mit Begleitpersonen der Mathilde Escher Stiftung organisiert und durchgeführt werden. Die Teilnehmenden (Betreuungspersonen ausgeschlossen) übernehmen einen angemessenen Eigenbeitrag.

#### 2.2. Freizeitaktivitäten

Freizeitaktivitäten, die den Budgetrahmen der Gruppenkassen übersteigen. Die Teilnehmenden (Betreuungspersonen ausgeschlossen) übernehmen einen angemessenen Eigenbeitrag.

### 3. Individuelle Verwendungszwecke

#### 3.1. Partizipation/Inklusion/Lebensqualität

Wenn die Abklärungen ergeben, dass die Kosten für Freizeitaktivitäten (Reisen, Kurse, Aus- und Weiterbildungen u.ä.) oder erforderlichen, resp. gewünschten Anschaffungen weder von den Klienten, den Klientinnen, deren Eltern, noch von der IV oder von einer anderen Organisation übernommen werden, können diese aus Spenden mitfinanziert werden.

Es gilt der Grundsatz, dass der Spendenfonds der Mathilde Escher Stiftung erst am Schluss der Spenderkette zum Tragen kommt.

#### 3.2. Ferien / Reisen

Individuelle Reisen, das heisst solche, die nicht unter der Verantwortung der Mathilde Escher Stiftung durchgeführt werden, können mit einem Beitrag von maximal CHF 300 pro Reisetag unterstützt werden. Es gilt eine Beitragsobergrenze von CHF 4'200 pro Jahr.

**4. Voraussetzungen für die individuelle Unterstützung aus dem Spendenfonds**

Individuelle Spenden (d.h. diese Regelung gilt nicht für die Unterstützung von Gruppenaktivitäten) können ausgerichtet werden, wenn Sparguthaben, Wertschriften und Barschaft eines Klienten, einer Klientin zusammen **weniger** als den Grenzbetrag von CHF 7'000 betragen.

Klienten oder Klientinnen, welche dieses Kriterium erfüllen, belegen dies mit der Berechnung für die Ergänzungsleistungen per 1. Januar des laufenden Jahres, welche von der für sie zuständigen Sozialversicherungsanstalt ausgestellt wird.

Sollten sich die Vermögensverhältnisse im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres derart verändern, dass der Grenzwert von CHF 7'000 überschritten wird, ist dies der Mathilde Escher Stiftung mitzuteilen. Im gegenteiligen Fall ist einem allfälligen Spendenantrag ein aktueller Kontoauszug, resp. Kontoauszüge, wenn mehrere Konten vorhanden sind, beizulegen. Bei Verletzung der Meldepflicht kann der Anspruch auf Spendenbeiträge gestrichen werden. Zu Unrecht bezogene Spendenbeiträge sind zurückzuzahlen.

**5. Spendengesuche**

Gesuche um Spenden an die Mathilde Escher Stiftung bedürfen der Einwilligung der Geschäftsführung und werden von ihr mitunterzeichnet. Öffentliche Spendenaufrufe bedürfen zudem der Einwilligung des Stiftungsrates.

**6. Spendenausgaben**

Gesuche um Unterstützung aus dem Fonds sind direkt an die Geschäftsführung zu richten. Die Geschäftsführung entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenz und informiert den Stiftungsrat periodisch über die Verwendung der Spenden.

**7. Administration**

**7.1. Verdankung**

Spenden ab CHF 100 werden verdankt, sofern die Spender oder Spenderinnen nicht explizit deklarieren, dass sie keine Verdankung wünschen. Auf Wunsch werden auch Spenden unter CHF 100 verdankt.

Die Verdankungsbriefe werden von der Geschäftsführung unterzeichnet. Spenden ab CHF 1'000 werden zusätzlich vom Stiftungsratspräsident resp. der Stiftungsratspräsidentin unterzeichnet.

**7.2. Spendenkonten**

Es werden folgende Spendenkonten geführt:

**Anlagevermögen**

Fonds Cubus  
Fonds für Mobilien

**Kapital**

Erneuerungsfonds / Immobilien

**Zweckgebundenes Fondskapital**

Fonds für Partizipation/Inklusion/Lebensqualität  
Unterstützungsfonds  
Reisefonds  
Freizeitfonds  
Arbeit und Beschäftigung  
Fonds für Fahrzeuge  
Fonds für Pause (Magazin der Lernenden)  
Fonds für Anlage im Bau

**Partizipation/Inklusion/Lebensqualität**

Für kollektive und individuelle Zwecke, welche zur Partizipation, Inklusion und Lebensqualität der Klienten und Klientinnen beitragen. Es können Zuweisungen an andere Spendenkonti gemacht werden.

**Unterstützungsfonds**

Für individuelle Unterstützung bei Anschaffungen des täglichen Gebrauchs, welche weder von Versicherungen noch von anderen Kostenträgern übernommen werden und die finanziellen Möglichkeiten der Klienten und Klientinnen übersteigen.

**Reisen**

Für die kollektive und individuelle Unterstützung von Ferienreisen in Gruppen und von Einzelnen.

**Freizeit**

Für die Unterstützung von Freizeitaktivitäten von Gruppen und von Einzelnen.

**Arbeit und Beschäftigung**

Für die Unterstützung von Aktivitäten, die in der Grafikwerkstatt mit den Mitarbeitenden mit Behinderung unternommen werden und die Anschaffung von IT Hard- und Software, welche die finanziellen Möglichkeiten der Mathilde Escher Stiftung übersteigen.

**„Pause“ Magazin der Lernenden**

Zur Finanzierung von Aktivitäten zur Erstellung der Zeitschrift der Lernenden, welche in der Betriebsrechnung nicht anrechenbar sind.

**Anlagen im Bau**

Spenden an Bauprojekte.

Vom Stiftungsrat verabschiedet am 05.02.2021